

so hat der Empfänger den Lieferer davon unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Hierbei sind das Datum der Verfügung und das Organ der staatlichen Verwaltung, das die Verfügung erlassen hat, anzugeben.

(2) Der Lieferer ist berechtigt, innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntwerden der Verfügung bei dem Organ der staatlichen Verwaltung, das die Verfügung erlassen hat, Beschwerde zu erheben.

(3) Die Entscheidung ist dem Lieferer innerhalb von weiteren zehn Tagen, gerechnet vom Eingang der Beschwerde, bekanntzugeben. Geht diese Entscheidung dem Lieferer nicht fristgemäß zu oder wird der Beschwerde nicht stattgegeben, so kann der Verkauf der Leihverpackung zwischen Lieferer und Empfänger vereinbart werden, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist

(1) Bei Überschreitung der festgelegten Rückgabefristen hat der Lieferer dem Empfänger eine Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen. Sie beträgt

in den ersten vier Wochen des Verzuges 20 % des Anschaffungswertes der verspätet zurückgegebenen Verpackungsmittel für jede angefangene Woche,

für jede weitere angefangene Woche 10 % des Anschaffungswertes,

insgesamt aber nicht mehr als das Dreifache des Anschaffungswertes.

(2) Als Anschaffungswert gilt der z. Z. des Verzugsbeginns preisrechtlich zulässige Herstellerabgabepreis.

(3) An Stelle der in Abs. 1 festgelegten Vertragsstrafenregelung können die für die Lieferbetriebe zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung in den Allgemeinen Lieferbedingungen oder in anderen gesetzlichen Bestimmungen einheitliche Vertragsstrafensätze für Verpackungsmittel ihrer Industrie- bzw. Wirtschaftszweige festlegen.

(4) Von der Berechnung einer Vertragsstrafe gemäß Absätzen 1 und 3 kann nur abgesehen werden, wenn sie wegen der Verletzung der aus einem Verträge begründeten Rückgabeverpflichtung monatlich den Betrag von 100 DM voraussichtlich nicht übersteigt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung, wenn die Vertragsstrafe monatlich den Betrag von 500 DM nicht übersteigt.

(5) Die Vertragsstrafe entfällt, wenn der Empfänger nachweist, daß er die Verzögerung in der Rückgabe nicht zu vertreten hat.

(6) Das Staatliche Vertragsgericht oder das Gericht kann in Ausnahmefällen, in denen die zu zahlende Vertragsstrafe in grobem Widerspruch zum wirtschaftlichen Ergebnis der beteiligten Partner steht, die Vertragsstrafe angemessen herabsetzen.

*

§ 9

(1) Geht die Leihverpackung dem Empfänger innerhalb der festgelegten Rückgabefrist verloren, so entfällt die Verpflichtung, Vertragsstrafe zu zahlen, wenn der Empfänger dem Lieferer von dem Verlust innerhalb der Rückgabefrist in Kenntnis setzt.

(2) Zeigt der Empfänger den Verlust der Leihverpackung nach Ablauf der Rückgabefrist an, so hat er, sofern er für den Verlust verantwortlich ist, Ver-

tragsstrafe gemäß § 8 bis zur Ersatzleistung (Abs. 3), andernfalls bis zum Tage der Verlustmeldung zu zahlen.

(3) Ist der Empfänger für den Verlust der Leihverpackung verantwortlich, so hat er als Ersatz unverzüglich andere Verpackungsmittel gleicher Art und gleichen Wertes zurückzugeben. Ist er dazu nicht in der Lage, so hat er dem Lieferer den Zeitwert der verlorengegangenen Verpackungsmittel zu erstatten. Die Forderung auf Ersatz eines darüber hinaus entstandenen Schadens ist nicht ausgeschlossen. Auf diesen Schadensersatz ist eine gemäß Abs. 2 geleistete Vertragsstrafe anzu rechnen.

(4) Als Zeitwert gilt der Wert des Verpackungsmittels zum Zeitpunkt des Versandes durch den Lieferer abzüglich des bereits in Rechnung gestellten Abnutzungsbetrages.

§ 10

Liefert der Empfänger die Leihverpackung in beschädigtem oder unbrauchbarem Zustand zurück und ist er hierfür verantwortlich, so ist er Schadensersatzpflichtig. Auf den Schadensersatz, der über die Ersatzleistung wegen Beschädigung oder Unbrauchbarkeit hinausgeht, ist eine gemäß § 8 geleistete Vertragsstrafe anzurechnen.

§ 11

Soweit nicht für bestimmte Verpackungsmittel gesetzlich oder vertraglich etwas anderes bestimmt ist, trägt der Empfänger die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung bei Rücksendung der Leihverpackung nur, wenn der Rücktransport mit einem Fahrzeug des Empfängers erfolgt.

§ 12

(1) Die entsprechenden zivilrechtlichen Bestimmungen sind ergänzend zu den Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden.

(2) Für die Berechnung und Verjährung der Vertragsstrafen gelten ausschließlich die Bestimmungen des Allgemeinen Vertragssystems.

§ 13

Streitigkeiten, die sich aus der* Anwendung dieser Anordnung ergeben, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht oder das Gericht, das für die Entscheidung von Streitigkeiten aus dem zugrunde liegenden Kauf- oder Liefervertrag zuständig ist.

§ 14

Ausgenommen von der Anwendung dieser Anordnung sind:

1. Verpackungsmittel, die zur ständigen Aufbewahrung dienen bzw. als Zubehör zu dem betreffenden Erzeugnis für den Käufer bestimmt sind oder aber beim Verkauf des Erzeugnisses an den Endverbraucher (Bevölkerung) als Verpackung mitverkauft werden müssen. Soweit diese Verpackungen zurückgeliefert werden, ist eine Vergütung zu vereinbaren.
2. Verpackungsmittel, die nur als Transportverpackung des Lieferers dienen und bei Auslieferung von Waren durch Fahrzeuge des Lieferers unmittelbar von diesen zurückgenommen werden.